

Bearbeitungsvermerke der Behörde

Empfänger: (Die nach Landesrecht zust. Naturschutzbehörde)

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab
Untere Naturschutzbehörde
Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Absender (Tierhalter): Tel.Nr.:

(Name, Vorname)

(PLZ, Ort)

(Straße, Nr.)

Bestandsanzeige

gemäß § 7 Abs. 2 der BArtSchV
für besonders geschützte Tiere

Von mir werden folgende, gem. der BArtSchV meldepflichtige, besonders geschützte Tiere gehalten:

1

1 Deutsche Bezeichnung		3 Stückzahl	4 Alter
2 Wissenschaftliche Bezeichnung		5 Geschlecht ☐ männl. ☐ weibl. ☐ unbek.	
6 Herkunft ☐ gezüchtet ☐ erworben von			7 Datum
8 Verbleib (Weitergabe an)			9 Im Besitz seit
10 Standort	11 Verwendungszweck	12 Kennz. (Ring-Nr.)	13 Einfuhr/CITES Nr.

2

1 Deutsche Bezeichnung		3 Stückzahl	4 Alter
2 Wissenschaftliche Bezeichnung		5 Geschlecht ☐ männl. ☐ weibl. ☐ unbek.	
6 Herkunft ☐ gezüchtet ☐ erworben von			7 Datum
8 Verbleib (Weitergabe an)			9 Im Besitz seit
10 Standort	11 Verwendungszweck	12 Kennz. (Ring-Nr.)	13 Einfuhr/CITES Nr.

3

1 Deutsche Bezeichnung		3 Stückzahl	4 Alter
2 Wissenschaftliche Bezeichnung		5 Geschlecht ☐ männl. ☐ weibl. ☐ unbek.	
6 Herkunft ☐ gezüchtet ☐ erworben von			7 Datum
8 Verbleib (Weitergabe an)			9 Im Besitz seit
10 Standort	11 Verwendungszweck	12 Kennz. (Ring-Nr.)	13 Einfuhr/CITES Nr.

4

1 Deutsche Bezeichnung		3 Stückzahl	4 Alter
2 Wissenschaftliche Bezeichnung		5 Geschlecht ☐ männl. ☐ weibl. ☐ unbek.	
6 Herkunft ☐ gezüchtet ☐ erworben von			7 Datum
8 Verbleib (Weitergabe an)			9 Im Besitz seit
10 Standort	11 Verwendungszweck	12 Kennz. (Ring-Nr.)	13 Einfuhr/CITES Nr.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 7 BArtSchV (Auszug)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Art hält, hat der nach Landesrecht zust. Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung, den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Das durch den Tod eines Tieres freigewordene Kennzeichen ist mit der Anzeige über den Abgang zurückzugeben.